

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

883/47

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1947,
womit das Wohnungsanforderungsgesetz ab-
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Abs. (2) des § 21 des Gesetzes vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen (Wohnungsanforderungsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, hat zu lauten:
„(3) (Verfassungsbestimmung.) Über Berufungen entscheidet für den Bereich des Landes Wien

das Bundesministerium für soziale Verwaltung (Art. 109 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Gesetz vom 16. November 1945, B. G. Bl. Nr. 1/1946, ist der § 21, Abs. (2), des WAG. (Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 138, betreffend die Anforderung und Vergebung von Wohn- und Geschäftsräumen) dahin abgeändert worden, daß über Berufungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Gleichzeitig wurde die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.

Diese Gesetzesbestimmung, deren Ziel es war, eine Einheitlichkeit der Durchführung des Wohnungsanforderungsrechtes sicherzustellen, hat sich in der Praxis deshalb nicht bewährt, weil infolge der Überfülle an Einsprüchen und Berufungen einerseits und des Personalmangels andererseits die Erledigung der Berufungen in einem bedenklichen Maße verzögert wird.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat selbst bereits vor einiger Zeit im Zusammenhange mit anderen geplanten Abänderungen des Wohnungsanforderungsgesetzes eine Änderung dahin in Aussicht genommen, daß in den Bundesländern der Landeshauptmann über Berufungen in Wohnungsanforderungssachen endgültig entscheiden soll. In Wien ist gemäß Art. 109 der Bundesverfassung 1929 das Bundesministerium die zuständige Berufungsinstanz.

Am 12. Juni 1947 haben die Abgeordneten Grubhofer, Bleyer und Genossen eine Anfrage

an den Bundesminister für soziale Verwaltung bezüglich Änderung der Berufungsinstanz in Wohnungsanforderungssachen gerichtet und darin beantragt, daß „über Berufungen gegen Bescheide der Gemeinden die Bezirkshauptmannschaft und gegen deren Bescheide der Landeshauptmann endgültig entscheidet. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ist nicht zulässig.“

Dieser Anregung will das Bundesministerium für soziale Verwaltung insofern Rechnung tragen, als in dem beiliegenden Gesetzesentwurf folgende Fassung über die Berufungsinstanz getroffen wird: „Über Berufungen entscheidet für den Bereich des Landes Wien gemäß Art. 109 der Bundesverfassung 1929 der Bundesminister für soziale Verwaltung, für den Bereich der übrigen Bundesländer der Landeshauptmann in zweiter und letzter Instanz.“

Der Unterschied gegenüber der Anregung der anfragenden Abgeordneten besteht darin, daß in den Ländern über die Berufungen sofort der Landeshauptmann entscheidet. Diese Regelung ist deshalb vorzuziehen, weil einerseits dadurch eine Einheitlichkeit der Handhabung des Wohnungsanforderungsrechtes im Lande gewährleistet ist, andererseits die Doppelinstanz — Bezirkshauptmannschaft und Landeshauptmann — die angestrebte Beschleunigung des Verfahrens wieder aufheben würde.